



Rat der Religionen, Nürnberg

Satzung

## **Satzung für den Verein „Rat der Religionen in Nürnberg“**

26.10.2016

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rat der Religionen in Nürnberg“. Er hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Übergeordnetes Ziel des Vereins ist das gemeinsame Auftreten von Religionen in der Öffentlichkeit. Damit dient er der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und dem Völkerverständigungsgedanken.

1. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) die Beratung der Mitgliedsgemeinschaften und anderer Religionsgemeinschaften in Bezug auf einen friedlichen und respektvollen gegenseitigen Umgang,
- b) die Zusammenarbeit mit den städtischen Einrichtungen sowie Behörden, Vereinen, Institutionen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Stadt sowie
- c) Seminare, Tagungen, Veröffentlichungen, interreligiöse Veranstaltungen und Projekte.

2. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

Der Rat der Religionen in Nürnberg versteht sich als Ansprechpartner für die Stadtspitze und den Stadtrat (auch in Konfliktfällen) und als Repräsentanz der Religionen in der Stadtgesellschaft. Er fördert den Dialog, die Vernetzung und das gegenseitige Verständnis unter den in Nürnberg vertretenen Religionen sowie zwischen den Religionsgemeinschaften und der Stadtgesellschaft. Er nimmt aus einer religiösen Perspektive Stellung zu Themen von gesellschaftlicher Relevanz mit lokalem Bezug. Sein Ziel ist es, den Zusammenhalt in der Kommune und ein konfliktfreies Zusammenleben zu fördern.

Die Mitglieder des Vereins treten in der Öffentlichkeit für einen respektvollen Umgang miteinander ein.

### **§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit**

Die Mitglieder des Vereins stehen ein für:

1. die Achtung des Grundgesetzes und seiner darin garantierten negativen wie positiven Religionsfreiheit,
2. eine respektvolle Kooperation, welche die jeweilige Eigenständigkeit und das Existenzrecht der verschiedenen Religionsgemeinschaften anerkennt und akzeptiert,
3. das Recht auf freie Meinungsäußerung, welche die Würde und Integrität des anderen achtet,
4. die Bereitschaft, Gemeinsamkeiten zu suchen und Unterschiede zu achten,
5. das Verbot jeder Form von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund der Religion, weltanschaulicher, politischer Anschauungen, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft oder rassistischer Zuschreibungen, des Alters, einer Behinderung, des sozialen Status und der sexuellen Identität und Orientierung,
6. Gewaltfreiheit.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Jede Religionsgemeinschaft, die den Satzungszweck verfolgen möchte oder unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Religionsgemeinschaften entsenden Repräsentantinnen und Repräsentanten nach folgenden Maßgaben: Die Anzahl der Repräsentantinnen und Repräsentanten einer Religionsgemeinschaft darf fünf Personen nicht überschreiten. Kleinere Religionsgemeinschaften sollen mit einer Repräsentantin oder einem Repräsentanten vertreten sein. Religiöse Gemeinschaften, die sich selbst einer Religion zuordnen, aber von dieser mehrheitlich nicht als Teil der Religionsfamilie anerkannt werden, werden ebenfalls durch eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten vertreten.

Die einzelnen Religionsgemeinschaften teilen ihre Verfasstheit, auf deren Basis die Benennung der Repräsentantinnen und Repräsentanten beruht, dem Verein mit.

Die Repräsentantinnen und Repräsentanten werden innerhalb der Religionsgemeinschaften aus den verschiedenen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt delegiert und sind somit ermächtigt, als Vertretung für die entsprechende Religionsgemeinschaft zu sprechen. Stimmfähigkeit ist nur bei persönlicher Anwesenheit gegeben.

Repräsentantinnen und Repräsentanten können volljährige Personen werden, die einer der Religionsgemeinschaften angehören, die Mitglied im Rat der Religionen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen vertreten sind. Die Zahl der ordentlichen Repräsentantinnen und Repräsentanten des Vereins soll 25 nicht übersteigen. Die Anzahl der Repräsentantinnen und Repräsentanten einer Religion im Verein wird unter Berücksichtigung der Maßgabe nach §4 Abs. 1 Satz 2 wie folgt bestimmt:

- Christliche Kirchen: 5 Stimmen
- Muslime: 4 Stimmen
- Jüdische Gemeinde: 3 Stimmen
- kleinere eigenständige Religionsgemeinschaften mit jeweils 1 Stimme:
  - Ahmadiyya Muslim Jama'at
  - Alevitische Gemeinde Nürnberg e.V.
  - Baha'i Gemeinde Nürnberg
  - Buddhistische Gemeinschaft Bodhi-Baum e.V.

Die Mitglieder des Vereins benennen für ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten soweit möglich eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Benannte Stellvertreter/innen der Repräsentantinnen und Repräsentanten sind stimmberechtigt, wenn sie anstelle eines/r abwesenden Repräsentanten/Repräsentantin anwesend sind.

2. Die Aufnahme weiterer in Nürnberg verteilter Religionsgemeinschaften ist auf Antrag möglich. Der Aufnahmeantrag, mit dem sich eine Religionsgemeinschaft zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Mitglieder über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).
3. Die MV kann Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Delegation der Repräsentantinnen und Repräsentanten endet nach drei Jahren (erneute Delegation ist möglich), im Übrigen durch Tod, schriftliche Rücktrittserklärung, Ausschluss oder Entzug des Mandates durch die entsendende Religionsgemeinschaft. Bei Rücktritt der Repräsentantin oder des Repräsentanten bemüht sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem entsprechenden Mitglied um eine Nachfolge aus der betroffenen Religionsgemeinschaft.
5. Eine Religionsgemeinschaft kann jederzeit ihren Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn die Religionsgemeinschaft oder

deren Repräsentantinnen und Repräsentanten schuldhaft in grober Weise die Interessen des Rates verletzen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitglieder-versammlung nach Anhörung der Betroffenen. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die MV ruht.

6. Der Ausschluss ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

Ausgehend von den in § 3 genannten Kriterien kann die Aufnahme einer Mitgliedschaft versagt oder ein bestehendes Mitglied ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Dabei besteht der Vorstand bei bis zu 16 stimmberechtigten Repräsentantinnen und Repräsentanten aus fünf Personen, ab 17 Stimmberechtigten aus sechs Personen und ab 20 Stimmberechtigten aus sieben Personen.

Er setzt sich zusammen aus:

- a. der oder dem Vorsitzenden
- b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der KassiererIn/ dem Kassier
- d. zwei bis vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

Der KassiererIn/ dem Kassier kann durch die Mitgliederversammlung (MV) die Funktion einer/s weiteren stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden.

2. Mehr als eine Repräsentantin oder ein Repräsentant derselben Religionsgemeinschaft darf dem Vorstand nur dann angehören, wenn sich nicht genügend Vertreter/innen anderer Religionsgemeinschaften zur Wahl stellen. Die Positionen der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der KassiererIn/ des Kassiers müssen immer von Vertreter/innen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften besetzt sein.
3. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Angehörige des Vorstandes, wovon eine/der oder die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er tagt jährlich mindestens fünf Mal.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV gewählt. Wenn sich mehrere Kandidat/innen einer Religionsgemeinschaft zur Wahl stellen, ist der- oder diejenige mit der höchsten Stimmenzahl in den Vorstand gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Es wird jede Person einzeln gewählt.
5. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Vorstandsämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl weiter. Wählbar sind nur Repräsentantinnen und Repräsentanten der Mitglieder.

6. Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen und beruft die Sitzungen ein.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Festlegung nach § 2:
  - a. Vorbereitung und Leitung der MV, Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einladungen zu den MV mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der MV,
  - d. Erstellung eines Jahresberichtes sowie
  - e. Entscheidung über Veröffentlichung von Presseerklärungen und Stellungnahmen nach den Vorgaben des § 9 der Satzung.
  - f. Der Vorstand kann zudem entscheiden, dass eine Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds durch die MV.
8. Repräsentantinnen und Repräsentanten von nicht im Vorstand vertretenen Mitgliedern können durch Vorstandsbeschluss beratend an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
9. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV wählt den Vorstand oder beruft ab.
2. Sie nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.
3. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Sie ernennt Ehrenmitglieder.
5. Sie plant Veranstaltungen und andere Aktivitäten und erarbeitet Stellungnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Rates.
6. Die MV entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.
7. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die MV.
8. In der MV hat jede Repräsentantin/ jeder Repräsentant eine Stimme.
9. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Repräsentantinnen und Repräsentanten anwesend ist.
10. Die MV entscheidet grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
11. Sie wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
12. Außerordentliche MV müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Repräsentantinnen und Repräsentanten oder die Mehrheit der im Rat vertretenen Religionsgemeinschaften dies verlangen. Der Vorstand kann eine MV einberufen, wenn es das Interesse des Rates erfordert.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann gemäß der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützt.

### **§ 9 Stellungnahmen und Presseerklärungen**

1. Der Rat kann öffentliche Stellungnahmen und Presseerklärungen zu Themen abgeben, die in Verbindung zu den in § 2 bestimmten Zielen stehen. Eine öffentliche Stellungnahme oder Presseerklärung muss von der/ dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Stellungnahme oder

Presseerklärung und über deren endgültigen Inhalt liegt beim Vorstand. Allen Vorstandsmitgliedern ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und Änderungsvorschläge zu machen.

2. Der Entwurf ist unter Fristsetzung an alle Vorstandsmitglieder mit der Aufforderung zu übermitteln, sich bis zum vorgesehenen Veröffentlichungszeitpunkt, der anzugeben ist, dazu zu äußern. Nach Rücklauf der Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder ist unter weitestgehender Berücksichtigung der Änderungswünsche ein letzter Entwurf unter Fristsetzung mit der Aufforderung um Zustimmung oder Ablehnung zu übermitteln. Die Entscheidung über die Veröffentlichung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen Voten des Vorstands.

#### § 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die sicherstellt, dass das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugutekommt.

Nürnberg, 26.10.2016

J. Hanel  
U. Köhler  
Jul. Hoff  
Veronika Jahn  
S. Hecht  
G. D. D.  
Yann Kuhn